

Fraktionsantrag

**Fraktion im Rat der Stadt
Mönchengladbach**

Planung & Bau am 07.05.2019
FinA am 15.05.2019
Hauptausschuss am 23.05.2019
Rat der Stadt Mönchengladbach am 29.05.2019

Fraktionsgeschäftsstelle

Hauptstraße 2
41236 Mönchengladbach

Telefon: 02166 9792249
Fax: 02166 9792248
E-Mail: fraktion@die-linke-mg.de
Internet: <http://www.linksfraktion-mg.de>

Thema / Tagesordnungspunkt:

Eigentum verpflichtet. Kommunale Verantwortung auch.
Bauverpflichtung nach §176 BauGB

Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverwaltung prüft, wie viele, sofort bebaubare Baulücken in Mönchengladbach existieren und prüft jedes einzelne Grundstück mit Baurecht darauf, was unternommen werden kann, um eine Bauverpflichtung nach §176 BauGB zu erlassen.
2. Die Stadtverwaltung berichtet jährlich, dem zuständigen Fachausschuss, über die erzielten Fortschritte und Entwicklungen.
3. Übernimmt die Stadt selbst, durch Anwendung dieses Verfahrens, Grundstücke, bleiben diese für Preis-gedämpften und sozialen Wohnungsbau den städtischen Wohnungsgesellschaften vorbehalten.

Begründung:

Eigentum gilt es nicht nur zu schützen, laut Grundgesetz Artikel 14 (2) verpflichtet es auch. In Mönchengladbach existieren sofort bebaubare Baulücken. Eigentümer haben allerdings oft kein Interesse an der Stadtentwicklung und lassen die mit Steuermitteln geschaffenen Baumöglichkeiten teilweise schon seit vielen Jahren ungenutzt. Deshalb muss die Stadt auf alternativen Flächen bauen, was das Bauen erheblich verteuert und ökologisch falsch ist. Das Spekulieren auf Wertzuwächse von Boden sollte in Mönchengladbach verhindert werden.

Der wissenschaftliche Dienst des Bundestages hat im März 2018 die Möglichkeiten der Kommunen dargestellt, mittels des **Baugebot - §176 BauGB**, Bauverpflichtungen unter bestimmten Umständen auszusprechen und bei Nichtbeachtung zu sanktionieren.

<https://www.bundestag.de/resource/blob/556532/495bbe3992b267762b98aa7a7d0147bd/WD-7-065-18-pdf-data.pdf>

Ein Baugebot setzt voraus, dass die alsbaldige Durchführung der anzuordnenden Maßnahme aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist, das Gesetz stellt klar, dass ein dringender Wohnbedarf der Bevölkerung Berücksichtigung finden kann (vgl. §175 Abs.2 BauGB).

Die genannten städtebaulichen Voraussetzungen und die wirtschaftliche Zumutbarkeit liegen unserer Einschätzung nach in Mönchengladbach vor. Dies untermauern die Forscher*innen des Berliner Instituts für Bevölkerung und Entwicklung, die Mönchengladbach in den nächsten Jahren ein Wachstum

prognostizieren. Sie haben die demografische Entwicklung in Deutschland untersucht und eine eigene, regionale Bevölkerungsprognose für rund 400 Kreise und kreisfreien Städte erstellt. Laut der Studie wird die Bevölkerung in Mönchengladbach bis zum Jahr 2035 um bis zu fünf Prozent zunehmen. Im Vergleich zu anderen Städten in NRW ist das eine überdurchschnittliche Entwicklung. Für die meisten Gebiete in NRW sagen die Forscher einen Rückgang zwischen 5 und 15 Prozent voraus. Das gilt auch für unsere Nachbarregionen, so soll es den Daten nach in Viersen ein Minus von 10 Prozent geben.

Die unter 1 genannte Prüfung ist als nicht besonders Arbeitsintensiv einzustufen, da mit dem Baulückenkataster bereits ein grundlegender Wissensstand geschaffen wurde. Diesen gilt es nun zu nutzen um den Wohnraumbedarf in Mönchengladbach zu decken.

Finanzwirksamkeit:

Nicht zu beziffern (Arbeitszeit Einsatz, aber ggf. durch Zwangsmaßnahmen Einnahmen, erst bei Übernahme der Bauverpflichtung Investitionen).

Mönchengladbach, den 26. April 2019

gez.

Torben Schultz
Fraktionsvorsitzender

gez.

Erik Jansen
Fraktionsgeschäftsführer